Bavar.
4054.2

Bavar. Rösling
4054(2
ANSTREICH

Bav 4054 (2

Gerechte Wünsche vieler Baiern ihren Abgeordneten des Landtages 1819 an das Herz gelegt

von

Johann Carl Wilhelm Rösling,
Patrimonialrichter zu Buttenheim, Doctor der Phil. und der Rechte, Mitglied der cam. ökon. Societät, zu Erlangen.

Erlangen
bei Carl Heyder
1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Vortrag.

Seite.

Vorwort.

I. Ueber die Nothwendigkeit, die Wünsche vorzubringen 1

II. Ueber die Ordnung des Vortrages 9

Geziemender Vortrag der einzelnen Wünsche, welche betreffen:

I. das Gesetz-Ergänzungs-Buch oder die Staats-Bibel 11

II. die besondere Mittheilung, systematische Aufbewahrung und Einregistrirung der neuen Gesetze zur Anlage und allmähligen Fortführung der Gesetzes-Repertorien in jedem einzelnen Geschäftszweige 13

III. den Staats-Katechismus 16

Seite

IV. das den Gerichts-Vorständen in die Hand gegebene personelle Glück der Assessoren, welche Behufs einer unpartheyischen Rechts-Pflege nöthigenfalls gegen den Vorstand stimmen sollen 18

V. das Mißverhältniß der Besoldungen, welche den Landrichtern und den Landgerichts-Assessoren zukommen 19

VI. das Ungeeignete der Landgerichts-Privat-Actuaren, als Protokollisten 20

VII. die Milderung der ersten Präjudizialstrafe um den ganzen Streitgegenstand auf entsprechende und fortschreitende Theile des Prozeß-Betrages . . 21

VIII. die nothwendige Sicherung gegen die Willkühr der Gerichte in Fällen unter 50 fl. 22

IX. die Abschaffung der Succumbenz-Strafen . 23

X. die nähere Bestimmung des Gesetzes zu der Kosten-Vertheilung 23

XI. die Sporteln in strittigen Rechts-Fällen . . 24

XII. die allgemeinen Aemter-Visitationen . . 25

Seite

XIII. die Verwendung der Linien-Truppen statt der Gens-d'armerie und zur Exekutions-Vollziehung bey den Aemtern. 26

XIV. die Einschränkung der Militär-Justiz in Friedens-Zeiten auf die reinen Dienstsachen . . . 27

XV. die Freyheit der Presse. 27

XVI. die Universitäten 28

XVII. die Erhöhung der bürgerlichen Ehre und Schande zur Vermeidung vieler unwirksamen Strafen . . 30

XVIII. die Einschränkung der Unzucht und die aus derselben folgenden unehelichen und verlassenen Kinder . 32

XIX. die Sicherung des Eigenthums durch das Grund- und Hypotheken-Wesen 33

XX. die Aufhebung des Consens-Wesens und die Befriedigung der Hypotheken nebst Zinsen nach dem Alter . 35

XXI. die Beseitigung der Vertrags-Verlautbarungen von ungeübten Praktikanten oder blosen Scribenten durch Procuratoren 41

XXII. die zu erhöhende Feyerlichkeit der Eide . . . 42

XXIII. die Haupthindernisse des National-Wohl-Standes, ins Besondere:

Seite

1) den Mangel einer Wetterschadens-Versicherung 43

XXIV. 2) den Mangel einer Viehfalls-Versicherung . 44

XXV. 3) den Mangel eines Gesetzes zur Einschränkung des Wuchers im Viehhandel 45

XXVI. 4) den Mangel der Provinzial-Nothleyh-Anstalten, oder Gesellschaften 47

XXVII. 5) die noch in verschiedener Hinsicht eingeschränkte Gewerbs-Freyheit 54

XXVIII. 6) die Staats-Lotterie 55

XXIX. den Staats-Haushalt 56

Vorwort.

I.

Ueber die Nothwendigkeit die Wünsche vorzubringen.

Baiern! seyen wir seit undenklichen Zeiten dem Hause der Wittelsbacher angestammt, oder erst durch die Verhältnisse der Zeit mit ihm vereinigt; die meisten unter uns sehnten sich nach einer dem Zeitgeiste angemessenen Verfassung und gleich anderen Völkern suchten wir in dieser nur das Glück unserer Mitbürger und Nachkommen.

Angenehm war uns die Erinnerung, daß unserem erhabenen Regenten-Geschlechte dieser würdige Erfolg unbefangener Vernunft schon in der Vorzeit nicht fremd gewesen ist; hoffnungsvoll tröstete uns schon die Verfassungs-Urkunde vom 1. May 1808 mit einer Volks-Vertretung und was diese zu erwarten uns überließ, das konnte nach erkämpften Frieden das Vaterherz eines Maximilian Joseph nicht versagen.

Seinem vorsichtigen und weisen Benehmen sollten Baierns Bürger nicht nur ihre, selbst in den verwickeltesten Verhältnissen erhaltene Selbstständig-

keit von aussen verdanken; auch von innen wollte Seine Majestät durch die That sich verherrlichen und dankbar verpflichten die Herzen der Hohen und Niedern, der Reichen und Armen; eine aus wahrer Majestät entsprossende Handlung sollte alle an eines einzigen Königs erhabenen Geist innigst fesseln und unter einem Scepter sollten beglückt sich vereinigt sehen die verschiedenartigsten Provinzen.

Nicht königliche Gewalt und sclavische Furcht wollten mächtig zusammenhalten dieses Band und unter Fesseln legen die zur Mündigkeit gediehene Vernunft so vieler Baiern. Nein Mitbürger! von innen wollte das Vaterherz ergreifen seine Kinder; innige Liebe und ungeheuchelte Verehrung sollte die verschiedenartigsten Gemüthsarten an König, Vaterland und Verfassung knüpfen und zur Ehre sollte sich es der einzelne Mitbürger rechnen, wenn Baierns Name ihn bezeichnet.

Groß war die Aufgabe und nicht unter Bürgern, welche unter der Pflegschaft stehen, konnte sie zur Wirklichkeit kommen; nur bei der vernünftigen Freiheit und dem Zusammenwirken aller konnte sie gedeihen.

Bezeichnet wurden deswegen an dem in der bairischen Geschichte unvergeßlichen 26. Mai 1818 die Grund-Linien, die uns zu einer nicht gesetzlosen Monarchie vereinigen und freigegeben wurden wir, zu ergreifen die Wohlthat unserer Mündigkeit und selbst mit zu wirken an dem, was uns und unsern Kindern Gesetz seyn soll.

Nicht Verheißung blieb das, was majestätische Rechtschaffenheit uns versprach; trotz allen Zweifeln des Auslandes sah der standhafte Baier von seinem gerechten Könige mit bewundernswürdiger Schnelligkeit in die Wirklichkeit versetzt, was bey so vielen Staaten noch nicht einmal zu einem Buchstaben gediehen ist.

Schon sind unsere Abgeordneten um unsern König und dessen Minister versammelt und im Werke ist es, das Wohl unserer Mitbürger und Nachkommen vorzubereiten und zu begründen.

Baiern! was aber ist uns geworden, was hat unser gerechtester König uns zurück gegeben? Begreifen wir ihn? wissen wir, was wir wünschen dürfen? bedenken wir was wir sollen und was unsere Abgeordnete des Landtages in unseren Namen auszuführen haben, damit Bürger-Rechte und Unterthans-Pflichten mit gutem Gewissen und ohne Tadel zur Ausführung kommen? Bedenken wir, daß unsere eigenen Nachkommen noch nach Jahrhunderten das Werk prüfen und daß wir in Zukunft mit Selbstzufriedenheit, oder Tadel durch selbst bewirkte Gesetze uns richtend, die eigene Quelle unseres Glückes, oder Mißgeschickes seyn werden?

Zu bezweifeln ist es, daß von jedem unter uns der wahre Gesichtspunkt gefaßt und statt ungegründetem Tadel oder unthätigen Hoffnungen, diejenige Hand an das Werk gelegt worden ist, die ihm König, Verfaßung und die Natur der Sache geboten, wenigstens erlaubt hat.

Deswegen Mitbürger! laßt uns bedenken und erwägen:

was hätten wir zu dem bevorgestandenen Landtage vorbereiten sollen und was müssen wir wenigstens noch jetzt während des Land-Tages vollziehen?

1.) Möglich war es nicht, einzeln und persönlich vor unseres Königs Majestät zu erscheinen, um auszudrücken, was jeder Einzelne sich und allen Uebrigen der Nationen wünscht. Ein solches Verfahren setzt sich in der Ausführung das Ziel. Mit Weisheit ließ deßwegen unsere Regierung von Gemeinde zu Gemeinde durch freye Wahl den Ausschuß entstehen und sofort in immer höher und höheren Stufen die Abgeordneten führen. Ohne demnach in diesem Augenblicke persönlich um unseres Königs Majestät versammelt zu seyn, spricht dennoch jeder Einzelne durch seinen Abgeordneten zu ihm. Jedes einzelnen Stimme wird nach seinen Willen vertreten, er selbst und alle Anderen tragen zu ihren und aller übrigen Schicksal bey.

2) Eben so unmöglich ist es, daß jeder Abgeordnete nach der Instruktion seiner Machtgeber spreche, oder über die einzelnen Vorschläge diese Instruktion einhohle. Dieses würde zu einer unendlichen Weitläufigkeit führen und in der Erreichung des Zweckes den Zweck selbst vereiteln. Volle Macht und Gewalt mußten

vielmehr die einzelnen Abgeordneten erhalten, um ungehindert von Zeit zu Zeit abstimmen zu können.

Zwar scheint die Unmöglichkeit der Ausführung uns hierdurch in einen Zustand versetzt zu haben, in welchem nicht mehr wir, sondern unsere Abgeordneten handeln, in welchem nicht mehr wir, sondern diese zu wirken und zu verantworten haben; es ist dieses jedoch keineswegs der Fall, wenn wir

3.) bedenken

a) daß die gerechte Denkungsart unsererS Königs und seiner weisen Minister die Stimme des Publicums nicht scheut, vielmehr lobenswürdige Preßfreiheit duldet;

b) wenn wir bedenken, daß unsere sorgsamen und aufrichtig Abgeordneten sich ihrer Werke des Tages nicht schämen, sondern bereits deren öffentlichen Druck beschlossen und dadurch die öffentliche Correspondenz mit uns begonnen haben.

Offenheit mit Vernunft und Bescheidenheit liebt unser König, aufrichtig bezeigen sich unsere Abgeordneten.

Baiern! sind wir demnach entschuldigt, wenn wir unserem erhabensten Landes-Vater nicht nachahmen; wenn wir engherzig den Fingerzeig unserer Abgeordneten nicht benutzen? Nein, nicht wir dürfen, sondern wir müssen nachahmen, wir müssen gegenseitig gleichfalls offen seyn; wir dürfen nicht heimlich, tückisch und im Hinterhalte klagen oder tadeln, sondern wir sind

verbunden, frei und ungeheuchelt mit unseren Abgeordneten zu sprechen und ihnen mit gleicher Aufrichtigkeit, mit welcher sie ihr Werk an den Tag legen, auch das nicht zu bergen, was wir unter dem Herze tragen, was wir wünschen, ja vielleicht was wir fordern dürfen.

Sollten einige unter uns Bedenken finden, dieses auszuführen, weil man glauben könnte, wir wollten unseren Abgeordneten Menschen- und Vaterlands-Kenntniß absprechen und unberufen zu ihrer Belehrung auftreten; so werden sich erstere gerne bescheiden, wenn sie bedenken

α) daß die Abgeordneten aus den verschiedenartigsten Provinzen, Städten und Orten zusammen kommen und daß deswegen in der Regel jeder nur die seinigen, nicht aber die anderen örtlichen und ländlichen Verhältnisse kennt,

β) wenn sie erwägen, daß Adeliche und Bürgerliche, Geistliche und Weltliche, Juristen und Cameralisten, Kauf- und Handwerks-Leute in der unpartheiischten Mischung neben einander sitzen, daß zwar jeder seinen Zweig kennen mag, nicht aber auf der Stelle auch die vielfältigen Zweige jedes anderen Standes zu erforschen und die Blösen jedes Gewerbs-Zweiges vom Grunde aus zu überschauen im Stande ist; wenn sie bedenken daß viele um den Thron Seiner Majestät sich versammelten, ohne vorher manche vielleicht erwünschte Unterredung mit den Erfahrensten ihres Bezirkes vorzunehmen.

Deswegen, Baiern aller Gegenden und Stände! ist es nothwendig, daß wir nachholend noch unsere Wünsche zu rechten Zeit zusammen stellen und mit Bescheidenheit und Unbefangenheit unseren Abgeordneten vortragen, damit wir in Zukunft und nach beendigtem Landtage uns nicht selbst zu beschuldigen und vergeblich unsere Engherzigkeit anzuklagen haben.

Mitbürger! schon seit vielen Jahren war es eine meiner angenehmsten Pflichten, über die Verhältnisse des Staates und seiner Bürger nachzudenken. Die vielen Schriften der Gelehrten und die reichhaltigen Verhängnisse der Erfahrung boten hinlänglichen Stoff dazu dar und es suchten sich einige Resultate meiner Forschungen in meinem Werke über den Staatszweck*) auszudrücken. Eine beinahe zwölfjährige Amtsführung unter mannigfaltigen Verhältnissen, gab mir Gelegenheit, manche Regel der Vernunft mit sprechenden Belegen der Wirklichkeit zu vergleichen und in näheren und entfernteren Umgebungen manchen Wunsch redlicher Baiern aufzufaßen. Erlaubt mir, für mehrere für euch sprechen und diejenigen Wünsche an den Tag legen zu dürfen, die viele unter euch im Stillen hegen, sie an das Tages-Licht zu befördern aber aus mehreren Gründen An-

*) Die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staats-Zwecke oder was soll der Staat, was muß er seyn und wie muß er handeln, als Grundlage und Einleitung zu allen theorethischen und practischen Staats-Wissenschaften. Erlangen 1811.

stand nehmen. Nur die redlichen Baiern meine ich, die das Wahre und Gute lieben und in ihrem Könige die Seele eines aufrichtigen und gerechten Landes-Vaters, in dessen Ministern und Räthen aber jene aufgeklärten Weisen ehren, welche das Glück unserer Mündigkeit zu verwirklichen und das Bürgerrecht der Baiern zu schätzen wußten. Nur jene redlichen Baiern meine ich, denen das heuchlerische Wesen verwünschter Schmeichler eben so fremd ist, als wie wenig es unser erhabener König liebt, der nicht blos Formen an die Hand geben, sondern in der That helfen will, wo treue Unterthanen dem väterlichen Herzen kindlich und aufrichtig sich nähern und um Berücksichtigung dessen bitten, worauf das Wohl von Millionen und ihrer Nachkommen beruht.

Ihr aufrichtigen Baiern! ihr werdet meinem Versuche keinen falschen Willen unterlegen und da, wo ich nicht aus eurem Herzen spreche, eine belehrende Berichtigung, vorzüglich aber die nöthige Ergänzung eintreten lassen. Erreicht ist dann der gute Zweck und unsere Abgeordnete erfahren auf die eine, oder andere Art, was wir wünschen und was sie in jenen Formen vor den Thron Seiner Königlichen Majestät bringen mögen, zu deren Beifügung nicht wir, sondern sie berufen sind.

Sollten andere sich finden, die es uns verdenken, wenn wir als Kinder mit unsern Vater reden und unserem guten Willen eine falsche Deutung geben wollen; so lassen wir uns hierdurch nicht abschrecken, denn solche Seelen sind durch sich

selbst bestraft, an ihnen rächt sich endlich die Geschichte und laut beschämt sind sie durch den edlen Character eines Königs, welcher seine Unterthanen aus der Vormundschaft zu dem Bürgerthume übergehen lies und vom Throne herab zu würdigen und zu unterscheiden weiß, wo Heuchelei die Wahrheit zu vertreiben sucht.

II.

Ueber die Ordnung des Vortrages.

Unsere Wünsche durcheinander gemengt und verworren vorzutragen, würde deren An- und Uebersicht erschweren; sey es uns deswegen erlaubt

A.) die Formen, in welchen die Staats-Regierung handelt, nämlich:

1.) Die Gesetzgebung,

2.) die Aburtheilung oder Justiz,

3.) die Vollziehung und

4.) die Aufsicht und Controlle;

dann

B.) die Zwecke, welche der Staat um seiner Bürger willen übernommen hat, namentlich

1.) den der Künstler und Wissenschaften,

2.) den der Sittlichkeit und Religion,

3.) den des Rechts,

4.) den der Erzeugung und der Erhaltung, oder des Medicinalwesens,

5.) den der Erziehung und des Unterrichts,

6.) den des Vergnügens und der Volksbelustigungen,

7.) den der Industrie und Landwirthschaft und

8.) den des Staatshaushaltes

ihrer Ordnung nach im Auge haben zu dürfen.

Daß wir alles, was zu wünschen seyn möchte, auszudrücken und allen, selbst dem Willen einseitiger Staatsbürger zu entsprechen vermögen, welche blos an ihre Rechte gegen das Ganze, nicht aber an ihre Verbindlichkeiten denken, darauf machen wir keinen Anspruch; wir begnügen uns vielmehr die Wünsche vieler geziemend vorzubringen und überlassen es den Uebrigen zu berichtigen, zu ergänzen und weiter auszuführen, was ihnen Vernunft und Erfahrung näher an das Herz gelegt hat. Möge es Baierns Abgeordneten gefällig seyn, unsere Wünsche nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, damit die Zukunft in ihnen diejenigen ehren könne, die der Stimme des Publikums das Ohr nicht versagten, sondern in Wahrheit Namens ihrer Machtgeber wirkten und thätig waren.

Geziemender

Vortrag

der

einzelnen Wünsche.

Erster Wunsch.

(ad II. A. I.)

Das Gesetz-Ergänzungs-Buch

oder

die Staats-Bibel betr.

Die Nothwendigkeit eines allgemein bürgerlichen und Polizei-Gesetz-Buches hat unser gerechtester König schon längst eingesehen und seine verehrten Minister und Räthe ließen es an der Wirksamkeit für diesen erhabenen Zweck nicht fehlen.

Dessen Wichtigkeit erfordert indessen ruhige Prüfung in der Zeit und es bringt es demnach die Sache selbst mit sich, wenn Baierns Bürger dieses wohlthätige Bedürfniß noch einige Zeit entbehren müssen. Unterdessen wäre jedoch zu wünschen,

daß alle von dem Anfange des Königreiches (1806) bis zu dessen

Verfassung (26. Mai 1818) in den früheren Intelligenz- und Regierungs-Blättern zerstreut vorkommenden Gesetze, welche nach der Erscheinung der neuen Verfassung noch gültige Kraft haben, in einem Gesetzes-Ergänzungs-Buche — abgetheilt nach den einzelnen Staats-Zweigen — nicht von Privatsammlern, sondern unter königlichem Ansehen zusammengestellt und mit Gültigkeit den Aemtern und Bürgern übergeben würden.

Schon den bisherigen Beamten ist es schwer, wenn nicht vieljährige Uebung sie mit den Regierungs-Blättern bekannt machte, ihren Inhalt im Zusammenhange und Geiste gegenwärtig zu haben. Weit schwieriger ist dieses für die zukünftigen neuen Staats-Beamten und an die Unmöglichkeit grenzt es, von dem Bürger zu fordern, daß er aus so vielen Quartanten herauszusuchen und zu wissen im Stande sey, was er zu befolgen habe, und wornach er sich richten und bestrafen lassen müsse.

Verursacht auch diese Arbeit einige Unkosten, so wird gewiß jeder Steuerpflichtige lieber ein Simplum opfern, um in der Staatsbibel lesen zu können, als mit dem Bewußtseyn umgehen, unter Gesetzen zu stehen, die er kennen sollte, aber zu umfassen nicht im Stande ist.

Zweyter Wunsch.

(ad II. A. I.)

Die besondere Mittheilung, systematische Aufbewahrung und Einregistrirung der neuen Gesetze zur Anlage und allmähligen Fortführung der Gesetzes-Repertorien in jedem einzelnen Geschäfts-Zweige betr.

Es kommen die Gesetzbücher und deren Ergänzungen bald, oder spät zu Stande, so können Cultur und Fortschreitung des Staates Abänderungen und Zusätze nicht aufheben.

Zwar besteht die wohlthätige vaterländische Einrichtung, daß ein allgemeines Gesetzes-Blatt diese Nachträge zusammen stellt und der Nachwelt aufbewahrt.

Wird indessen erwogen, daß diese fortlaufende chronologische Ordnung die Gesetze über gleichartige Gegenstände immer mehr zerstreut und dadurch Anwendung und Ueberblick erschwert; so wird jeder Beamte zur Beförderung des Geschäftsganges und zur erleichterten Hülfe der Unterthanen den Wunsch hegen:

es möge jedes einzelne Gesetz zugleich auch besonders abgedruckt und

den treffenden Aemtern zugefertigt werden,

Damit man es in den einzelnen Acten über die besonderen Gesetze und Verordnungen des Geschäfts-Zweiges ordnen könne, und hierdurch in den treffenden Registratur-Fache des Amtszweiges zugleich auch die vorhandenen Gesetze und Kreis-Verordnungen nach und nach zu Specizal-Repertorien sich zusammenstellen. Wenn es auch jetzt noch den Beamten möglich ist, durch Zusammenstellungen, Inhalts-Anzeigen und Register zehn und zwanzig Jahrgänge der Regierungs-Gesetzes- und Intelligenz-Blätter nach den einzelnen Zweigen zu einer Einheit zu verbinden, so möchte doch dieses den hiemit noch nicht versehenen neuen Staats-Beamten immer schwieriger werden und seiner Zeit die Gegenwart und das Nachschlagen in 40, 50 und noch mehr Quartanten, die wechselseitige Beziehung, historische Prüfung und Anwendung der zerstreuten Gesetze so erschweren, daß dagegen ein Acten-Bändchen der Registratur, welches ohne weiteres die Gesetze über den treffenden Zweig vollständig vorlegt, als eine wahre Wohlthat anzusehen wäre.

Daß

1.) Das Extrahiren der Gesetze zu den besonderen Akten, wenn es von blosen Schreibern geschieht, nicht genügt und wenn es von dem Beamten selbst geschehen soll, sehr aufhält, deswegen nicht selten unterbleibt und doch zuletzt zu dem Nachschlagen zurückführt und daß

2.) Die gänzliche Abschrift der Gesetze zu den treffenden Akten zu viele Zeit wegnimmt, dieses bedarf keines Beweises.

3.) Zwar haben Privatsammler durch sachgemäße Zusammenstellungen der Gesetzes-Abdrücke oder Auszüge in Repertorien, Registern u. dgl. nachzuhelfen gesucht; es hört indessen hierdurch das Aufschlagen, Hin- und Herblättern nicht auf und es fangen diese Hülfs-Brücken mit ihrem Erscheinen auch an, ihren Werth zu verlieren, weil sie immer blos für einzelne Zeiträume zu brauchen sind, die Gesetzes-Nachträge aber fortlaufen. Sollten Ergänzungs-Bände diesem abhelfen wollen, so wäre nichts gewonnen, weil diese mit der Hauptquelle gleichen Schritt halten und sich mit ihr vergrößern und zerstreuen müßten.

Die Kosten, welche durch diese Abdruckung und Mittheilung der Gesetze verursacht würden, träfen füglich nur die Beamten, welche hieraus Erleichterung ihrer Kenntnisse und Geschäfte ziehen. Viele Tausende wurden bisher für die beinahe alljährlich erscheinenden Repertorien und dergleichen bezahlt und, im Grunde betrachtet, hinausgeworfen, weil keines derselben mehr brauchbar ist.

Werden aber die Gesetze auch einzeln mitgetheilt, wie dieses vor Zeiten der Fall war und gegenwärtig noch in manchem anderen Staate zur Ausführung kommt, werden sie dann in jedem Geschäftshause nach den Geschäfts-Zweigen geordnet und mit den

einzelnen Ministerial- und Kreis-Verfügungen in Verbindung gesetzt; so erhält hierdurch jeder Geschäftsmann haltbare und fortlaufende Repertorien jedes einzelnen Zweiges, für welche er lieber 2 und 3 mal soviel ausgeben wird, als ihm die allmählig entscheidenden Repertorien kosteten und noch kosten würden.

Dritter Wunsch.

(ad II. A. I.)

Den Staats-Katechismus betreffend.

Für das, was wir glauben sollen, bestehen Katechismen und einem Moses haben wir es zu verdanken, daß in demselben einige der vorzüglichsten bürgerlichen Gesetze über das Tödten, Stehlen und dgl. vorkommen.

Was wir aber thun müssen, um Person, Familie, Ehre und Eigenthum zu sichern, um den Staate, der Gemeinde, den Nachbarn, den Ehegatten, den Aeltern und Kindern, was wir schuldig sind, zu leisten, um in Prozessen wenigstens die nothwendigsten Formen und Termine einzuhalten, dann welche Strafe in den einzelnen Classen der Uebertretungen zu befürchten und zu büßen ist; darüber vermissen die meisten Nationen und auch wir Baiern die Grund-Linien zur bürgerlichen Belehrung oder den hiezu erforderlichen Katechismus. Dem gewöhnlichen Bürger, wenn er auch gleichsam mit den Gesetzen aufgewachsen ist,

fehlen wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse, er kann öfters die bestehenden Gesetzbücher und Blätter kaum vollständig lesen, noch weniger begreifen.

Gänzlicher Mangel aber tritt hinsichtlich der nachfolgenden Gemeinde-Glieder ein. Diese hören höchstens blos die neuen Gesetze oder Zusätze und bleiben mit der Hauptsache von dem, was sie thun müssen, ganz unbekannt. Ein Katechismus unterrichtet sie nicht, das Lesen der früheren Gesetzbücher und Blätter kommt selten an sie, oder schreckt schon durch den Umfang sie ab, und sie müssen es sich gefallen lassen, Eigenthum, Person und Ehre einem Gesetze zu unterwerfen, von dem sie vielleicht noch niemals etwas gehört haben. Staunend steht dann öfters der arme Bauer da, von dem angenommen werden muß, daß er das Gesetz wisse, und er bedauert seine Unwissenheit, ohne zu bedenken, worinn der Fehler liegt. Ein Katechismus, welcher einige hierüber ganz kurze Staats-Gebote oder Gesetze nach Art des 4ten bis 10ten Religions-Gebotes in einem deutlichen und einfachen Vortrage zusammenstellte, würde dem Bürger wenigstens die Grundlinien liefern, welche zur Zeit eines Moses mittelst der zehen Gebote der Juden genügten, gegenwärtig aber für den aufgeklärten Stand der Christen und ihrer Staaten einen ausgebreitetem Umfang erheischen.

Es ist deswegen zu wünschen:

daß der erwähnte ganz einfache Staats-Katechismus entworfen,

dem Religions-Katechismus zur Seite gesetzt und den täglichen, wenigstens den Sonntags-Schulen zur Anwendung bey dem Unterrichte übergeben werde.

Keinen Bürger, welcher sich, seine Familie und das Seinige liebt, wird eine kleine Ausgabe für einen solchen Schatz reuen.

Vierter Wunsch.

(ad II. A. 2.)

Das den Gerichts-Vorständen in die Hand gegebene personelle Glück der Assessoren, welche Behufs einer unpartheiischen Rechts-Pflege nöthigen Falls gegen den Vorstand stimmen sollen, betreffend.

Unserem gerechten Könige und seiner weisen Staats-Verfassung können wir für die präcise Justiz des Vaterlandes nicht genug danken; indessen bleibt doch noch zu wünschen über

daß die Assessoren höherer und niederer Stellen, vorzüglich aber der Landgerichte, hinsichtlich des Gutachtens über ihre Fähigkeit nicht von dem Vorstande des Gerichts, gegen welchen sie zuweilen zu stimmen sich veran-

laßt finden, abhängig bleiben, sondern in dieser Hinsicht der revidirenden höheren Stelle unterworfen werden.

Grund und Folgen werden einer näheren Erörterung nicht bedürfen.

Fünfter Wunsch.

(ad. II. A. 2.)

Das Mißverhältniß der Besoldungen, welche den Landrichtern und Landgerichts-Assessoren zukommen betreffend.

Mehrere Landrichter stehen sich auf 2, 3, 4 und 5000 fl. ihre Assessoren haben nur 600 fl. höchstens 800 fl. Besoldung. Der erste Zweck unseres Staates ist, daß die Justiz-Beamten unabhängig von Familien Sorgen unpartheiische Rechts-Pflege ausüben und nicht durch die Noth zu Auswegen getrieben werden, die diesem Zwecke nicht entsprechen.

Ob dieses bei dem erwähnten Besoldungs-Mißverhältnisse beseitigt ist, oder ob nicht vielleicht das große Haus, welches von den Landrichtern geführt werden kann, der Einschränkung, in welcher die im täglichen Umgange mit ihnen befindlichen Assessoren sind, noch mehr schadet; darüber wird die Kammer der Abgeordneten zu urtheilen und unser gerechtester König zu entscheiden im Stande seyn.

Zuverlässig ist es, daß die Königl. Landrichter, wenn sie vorzüglich in polizeilicher Hinsicht ihre Pflicht

erfüllen und ihrer Geschäfts-Umgebung die gehörige Aufsicht, Controlle und Beglaubigung widmen wollen, alsdann nur sehr wenig Zeit auf die Justiz verwenden können, und daß eben deswegen die Justiz des Staates größtentheils in den Händen der Assessoren sich befindet. Ohne neue Staatsausgaben würde ein zweckmäßigeres Verhältniß bestehen, wenn der Königl. Landrichter nicht 3, 6 bis 9 mal so viel, als ein Assessor, sondern höchstens soviel, als beide Assessoren zusammen bezöge und dadurch die Besoldungen der Letzteren theils verbessert, theils in ein angemesseneres Verhältniß gesetzt würden.

Sechster Wunsch.

(ad. II. A. 2.)

Das Ungeeignete der Landgerichts-Privat-Actuaren als Protocollisten betr.

Zu einem unpartheiischen Protokolle gehören zuverlässig zwey von einander unabhängige Amtspersonen; dieses möchte bei dem Verhältnisse nicht Statt haben, nach welchem die Landgerichtsschreiber oder sogenannten Privat-Actuare lediglich von den Landrichtern angestellt, verpflichtet und nach Willkühr beibehalten oder entlassen werden können.

Es wäre daher zu wünschen:

daß förmliche in der Pflicht und dem Schutze des Staates stehende Landgerichts-Protocollisten bestünden.

Ihre Besoldung könnte dennoch, wie bisher, von den Landrichtern abgegeben werden.

Siebenter Wunsch.

(ad II. A. 2.)

Die Milderung der ersten Präjudizial-Strafe um den ganzen Streitgegenstand auf entsprechende und fortschreitende Theile des Prozeß-Betrages.

Die wenigsten Parteien kennen die Wichtigkeit der Präjudicial-Termine und hart ist das Loos, wenn Parteien 2, 4 und 6 Jahre der Zögerung mancher Gerichte nachgeben, ihrer Seits aber wegen des um einen Tag verspäteten Präjudicial-Termines sich mit dem Verlust des ganzen Streit-Gegenstandes bestraft sehen müssen.

Zu wünschen wäre es:

daß der nicht rechtskündige Bürger bei der ersten Versäumnis höchstens nur mit 5 bis 50 p. Ct. des Streitgegenstandes bestraft und dadurch aufmerksam gemacht würde, daß im weiteren Falle der ganze Streit verloren sey.

Auch die Gegen-Partei würde hierdurch nicht gekränkt werden, weil sie für einen Zeit-Verlust von 30 und 60 Tagen einen Theil der Strafe als Entschädigung erhalten könnte.

Achter Wunsch.

(ad II. A. 2.)

Die nothwendige Sicherung gegen die Willkühr der Gerichte in Fällen unter 50 fl.

Das vaterländische Prozeßgesetz-Buch (codex juris bavarici judiciarii) Cap. XIV. §. 3. Nr. 7. sagt:

„daß von geringen Händeln unter 50 „fl. die Appellation ohne beson- „ders erhebliche Ursachen „so leicht nicht gestattet werden „soll.

Dieses Gesetz gibt das Eigenthum unter 50 fl. der Willkühr preis, wenn nicht die besonders erheblichen Ursachen näher bestimmt werden.

Es bleibt deswegen zu wünschen,

daß bezeichnet werde, welche Ursachen als erheblich erachtet werden sollen.

Zu diesem Wunsche führen nicht kleiniges Grübeln, sondern wirklich vorliegende Acten, welche klar beurkundetes Eigenthum als abgesprochen nachweisen und die Hülfe in appellatorio nicht erhielten, weil die Appellations-Summe fehlte. Den Armen sind öfters 20 und 30 fl. wichtiger, als dem Reichen 1000 fl. und es sollte, wenn auch nicht die Appellation,

wenigstens die Revision oder Prüfung der erstrichterlichen Ungerechtigkeit

gesetzlich nachgesucht werden dürfen.

Neunter Wunsch.

(ad II. A. 2.)

Die Abschaffung der Succumbenz-Strafen betr.

Wenn drey Instanzen dem Staats-Bürger verfassungsmäßig gegeben sind, so möchten die Succumbenz-Strafen in der letzten Instanz einer näheren Würdigung unterzustellen seyn.

Zehenter Wunsch.

(ad II. A. 2.)

Die nähere Bestimmung des Gesetzes zu der Kosten-Vertheilung betr.

Compensatis expensis oder mit gänzlicher Uebergehung der Kosten endigen sich sehr viele Urtheile, ohne daß hinreichende Gründe dieses wollen, weil die Prozeß-Ordnung (codex jur. bav. jud.) Cap. XVII. §. 4. Nr. 3. die redlichen Ursachen zum Streiten, welche die Kosten-Compensation zur Folge haben sollen, nicht im Geringsten bezeichnet, sondern lediglich von dem Ermeßen des Richters

abhängig macht und dadurch demselben einen zu großen Spielraum läßt.

Beweise hiefür liefern viele Acten und es ist wegen Mangels der Appellations-Summe die Berufung nicht immer möglich, noch weniger aber von Erfolg, da nicht das Gesetz, sondern das richterliche Ermessen zu entscheiden hat. Prozeßsüchtige Gegner, oder diejenigen, welche Aufenthalt und Frist suchen, wissen diesen Umstand nicht selten zu benutzen und es muß auf diese Art öfters das beste Recht zuvor mit dem Advocaten und der Sportel-Kasse abgetheilt werden, weil der Gegentheil seinen rabulistischen Gründen den Anstrich „redlich" zu geben und das Ermessen des Richters, in Anspruch zu nehmen versteht.

Es wäre deswegen zu wünschen:

daß die redlichen Ursachen zum Streiten, auf welche die Kosten-Vertheilung sich gründen soll, näher bestimmt und Regeln gegeben würden, welche das Ermessen des Richters leiten und begrenzen.

Eilfter Wunsch.

(ad II. A. 2.)

Die Sporteln in strittigen Rechts-Fällen betr.

Alle Sporteln sind eine Auflage zur Bezahlung der Rechts-Pflege. Den Baiern ist eine gleiche

Vertheilung der Lasten zugesichert, sie dürfen deswegen bitten, daß die verschiedenen Taxordnungen in strittigen Fällen aufgehoben und durch eine allgemeine Taxordnung für die strittigen Prozesse ersetzt werden. Da es noch immer Sportel-Rendanten gibt, die ihre Ansätze blos summarisch machen und blos die Sportel Nr., dann den allgemeinen Sachbetreff angeben, nicht aber die besonderen Ausfertigungen, welche bezahlt werden müssen, benennen und die Posten specificiren, so wird unser gerechtester König auch hierauf Rücksicht zu nehmen die allerhöchste Gnade haben.

Zwölfter Wunsch.

(ad II. A. 4.)

Die allgemeinen Aemter-Visitationen betreffend.

Aufsicht und Controlle in dem Staate ist das wichtigste Erforderniß; nicht Tabellen allein leisten diesem Genüge. Das persönliche Erscheinen der Oberen in den Geschäfts-Zimmern der Unteren und eine sachgemäße unpartheiische Prüfung vermag vielmehr zu beurtheilen, ob die Unterthanen mit derjenigen Menschlichkeit und Pünktlichkeit behandelt werden, welche der Würde des Staates und den väterlichen Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät entsprechen. Nur eine solche Prüfung, verbunden mit einer jährlichen Tagsfahrt, an welche die Amts-

untergebenen ihre Beschwerden vorbringen dürfen, verbunden mit der Vergleichung der Controll-Tabellen gegen die wirklichen Acten vermag den Zweck zu erreichen.

Weislich bestand bisher die alljährliche Prüfung der Rentämter und der Schulen; zu wünschen wäre es

daß auch bey den übrigen Aemtern ein Gleiches zur Wirklichkeit käme.

Dreyzehenter Wunsch.

(ad II. A. 3.)

Die Verwendung der Linien-Truppen Statt der Gensdarmerie und zur Exekutions-Vollziehung bei den Aemtern.

Eine stehende Armee im Staate ist dessen Zierde, in ihr spricht sich die Vollziehungskraft aus, welche den Stöhrungen von Aussen und Innen ein Ziel zu setzen vermag; sie ganz aufzuheben wird keiner wünschen, der seine und des Vaterlandes Sicherheit begehrt.

Sie so zu vermindern, daß die Erfordernisse für dieselben mit dem Einkommen des Staates im Verhältnisse stehen, wird bei den jetzigen Friedenszeiten nicht zur Bitte gedeihen.

Sie aber so fern sie besteht, so zu verwenden, daß auch in Friedenszeiten die nicht wenig beträcht-

liche Ausgabe zur Beförderung der übrigen Staats-Zwecke beiträgt, dieses wird den gutmeinenden Baiern wenigstens zu wünschen erlaubt seyn.

Ohne Schwierigkeit könnte von auserlesenen Abtheilungen der Linientruppen wenigstens die Gensd'armerie ersetzt und den einzelnen Aemtern in Ansehung der Exekutionen eine tägliche Beihülfe geleistet werden.

Vierzehenter Wunsch.

(ad II. A. 3.)

Die Einschränkung der Militär-Justiz in Friedenszeiten auf die reinen Dienst-Sachen betr.

Daß das Militär in eigentlichen Militär-Sachen und ausnahmsweise in Kriegszeiten seine eigene Justiz habe, beruht auf guten Gründen; ob es aber nicht zweckmäßiger wäre, wenn außerdem der gewöhnliche Gerichtsstand der übrigen Bürger eingehalten würde, darüber mögen Erfahrungen sprechen, welche die Bildung des Wunsches nicht erschweren.

Fünfzehenter Wunsch.

(ad II. B. 1.)

Die Freiheit der Preße betr.

Die Freiheit der Preße hat die Verfassung in einem gewissen Grade ausgesprochen und es zeigt die Wirklichkeit, daß unsere Regierung die Stimme

des Publikums nicht scheut. Es bleibt indessen der Schriftsteller noch immer sehr beengt und es würde eine Bitte zur gänzlichen Vertreibung seiner Engherzigkeit nicht am unrechten Orte seyn.

Sechzehenter Wunsch.

(ad II. B. 1.)

Die Universitäten betreffend.

Viel hat unsere Regierung für die niedern Schulen gethan, manches bleibt indessen noch für die Universitäten zu wünschen über.

1) Zur Bildung der niederen Schullehrer erfreuen wir uns allenthalben der erforderlichen besonderen Einrichtungen; möchte ein ähnliches besonderes Lehrfach zur Bildung der Doktoren und Professoren bestehen und nicht angenommen werden, daß ein Doktor mit dem beurkundeten Wissen auch die Fähigkeit habe, dasselbe sachgemäß vorzutragen und kunstmäßig auszuführen.

2) In dem bürgerlichen und in dem Militär-Stande gibt es Handlungen, durch die man um den Staat sich verdient machen und ehrenvoll sich auszeichnen kann. In dem Stande der Gelehrten ist jedoch diese Stufe noch nicht erreicht. Die Gradationen auf Universitäten genießen jene öffentliche Auszeichnung und die ihr zum Grunde liegende Pünktlichkeit nicht und daher mag es kommen, daß neuerer Zeit selbst bloße Sprachlehrer, ja sogar Cantoren und

Schullehrer das Prädikat Doctor der Philosophie verunglimpfen, und sich mit einer Auszeichnung beschämen, von der sie kaum den Namen, am wenigsten aber Geist und Gehalt verstehen.

Auch in diesem Betreffe möchte die Regierung um Grenzen, Schutz und Auszeichnung zu bitten seyn, um der wahren Gelehrsamkeit wenigstens dasjenige Theil werden zu lassen, was in anderen Fällen öfters das blose Schwerd zu erreichen vermag.

3) Den niederen Handwerkern ist in Ansehung ihrer Erlernung mehr Freiheit vergönnt, als den Studierenden, welche, gleichsam zunftmäßig an die Universitäten ihres Vaterlandes gebunden, dann erst ausländische Universitäten besuchen dürfen, wenn die gewöhnlichen Quellen hiezu versiecht sind.

Möchte diese Einschränkung wenigstens bis auf 1½ Jahr gemildert werden, weil wahre Künste und Wissenschaften der Freiheit bedürfen und außerdem die innländischen Lehrer nicht angetrieben werden, mit den ausländischen Universitäten gleichen Schritt der Cultur und des Fortschreitens zu halten.

4) Noch besteht das Duelliren und es wird die beste Polizei es nicht ganz beseitigen, weil der junge Mann, der sich zur Selbstständigkeit bilden soll, den ursprünglichen Trieb hiezu täglich vergrößert und deswegen nach der Uebung seiner Frei-

heit und nach der Vergrößerung seiner Selbstständigkeit und Ehre strebt.

Die Entscheidung hierüber im Zweikampf ist deswegen nicht so ungeeignet, als sie scheint und es liegt der Fehler blos in den bisherigen Waffen.

Man vertausche diese mit der von einem Studenten-Ehren-Gerichte jedesmal festzusetzenden gelehrten Aufgabe, man lasse die bisherigen Gänge in einer mündlichen schulgerechten Disputation bestehen, die Secundanten Ordnung erhalten und das Ehrengericht über den Triumph entscheiden; so wird der Trieb zu der Selbstständigkeit durch den Zweikampf nicht unterdrückt und es tritt Beschämung oder Satisfaction ein, die, die dem Studenten ohnehin unangenehmen Stände nicht erhalten und ertheilen können. Mit Würde und offen vermöchte dann der junge Mann von seinen jugendlichen Heldenthaten zu reden, deren er sich so gerne erinnert und es würde eine Aneiferung entstehen, die mehr wirkte, als 1000 Tage Karzer-Strafe und die Relegation eines geist- und talentvollen Kopfes.

Siebenzehenter Wunsch.

(ad II. B. 2.)

Die Erhöhung der bürgerlichen Ehre und Schande zur Vermeidung vieler unwirksamen Strafen.

Die Erhebung der National-Sittlichkeit ist die erste Grundlage des bürgerlichen Wohles. Zwar be-

zeichnet das neueste Strafgesetz-Buch genau die einzelnen Uebertretungen und es fehlt den einzelnen Strafen nicht an ihrer Größe. Daß indessen die mathematische Eigenschaft den vollen Zweck der Strafe erschöpfe, dieses bleibt zu bezweifeln und es möchte nicht unzweckmäßig seyn, wenn bei der gegenwärtigen guten Verfassung der Gemeinden auch das innere Ehrgefühl der Gemeinde-Glieder mehr geweckt und die Stufen der bürgerlichen Ehre und Schande mehr vergrößert und ausgedehnt würden.

Geldstrafen werden wieder verdient und mit ihrer Deckung ist das Uebel, aber auch der Nutzen derselben erloschen. Die Zeit der Gefängnißstrafen geht vorüber und die gute Einrichtung der vaterländischen Gefängnisse macht manchem Schuldigen, der sich in dürftigen Umständen befindet, den Eintritt in dieselben wünschenswerth.

Bürgerlicher Ruhm aber, der sich bey Gemeinde-Versammlungen, bey Gemeinde-Arbeiten, bey Volks- und Gemeinde-Festen, bey Anstellungen zum Gemeinde-Dienste, bey gottesdienstlichen Versammlungen und öffentlichen Fest-Tägen ausdrücken und in seinem Gegentheile zugleich durch Einschreibung und alljährliche Verlesung der Sträflinge als Schande äußern könnte, wäre von größerer Dauer und würde manchmal eine gute Anwendung bethätigen.

Achzehenter Wunsch.

(ad II. B. 2.)

Die Einschränkung der Unzucht und die aus derselben folgenden unehelichen und verlassenen Kinder betr.

Eine Vergleichung der unehelichen Kinder der letzten drey Jahrzehente liefert ein Resultat, über welches man staunen muß.

Was demselben zum Grunde liegt und welche Folgen dasselbe auf das Sitten-Verderbnis hat, darüber ist der Ausspruch nicht schwer, um so lästiger aber die Folge, Kraft deren man ein züchtiges Leben, als die Blüthe des Seyns, nicht mehr gehörig schäzt und die Gemeinden mit unehligen Kindern belästigt, denen nicht selten Verpflegung und Erziehung abgeht, deswegen aber auch gewöhnlich eine Verbildung zum abermaligen Nachtheile für die National-Sittlichkeit zu Theil wird.

Auch hier möchte die bürgerliche Ehre eines züchtigen Lebens-Wandels mehr auszuzeichnen und zu heben, dem unzüchtigen Leben aber durch Strafe, Verachtung und dadurch entgegen zu arbeiten seyn, daß der Vater des unglücklichen Kindes dasselbe zu verpflegen und seiner Zeit zu sich zu nehmen und zu erziehen habe.

Der gewöhnliche Einwurf des Kinder-Mordes ist nicht fremd, ob aber ein vorsätzliches Ausmergeln und Verhungern, dann die nicht selten thierische Er-

ziehung der unehelichen Kinder nicht einem allmähligen Menschen- und Geistes-Morde gleiche, darüber mag der Unbefangene urtheilen.

Neunzehenter Wunsch.
(ad II. B. 3.)
Die Sicherung des Eigenthums durch das Grund- und Hypotheken-Wesen betr.

Sicherheit des Eigenthums wünscht jeder Bürger. Diese kann unter anderen vorzüglich durch ein zweckmäßiges und pünctliches Grund- und Hypotheken-Wesen erreicht werden, welches sich verwirklicht:

1.) in der Anlegung und Führung eines zweckmäßigen Grund- und Hypotheken-Buches und
2.) in der Fortführung der einzelnen Grund- und Hypotheken-Acten.

ad 1.) Das Grund- und Hypotheken-Buch muß

a) alle Grund-Besitzungen nach ihren Eigenschaften, Lasten und Besitzern aufführen und jede gerichtlich bestättigte Besitz-Veränderung aufnehmen, um den Grund-Besitz-Stand zu sichern, sodann aber

b) alle auf dem Grund-Eigenthume haftenden Forderungen nach dem Vorzuge des Hypotheken-Rechtes verzeichnen.

Da ohnehin für jede Gemeinde ein Flur- und Orts-Lager-Buch angelegt werden soll; so wäre es zweckmäßig, wenn dieses mit dem Hypotheken-Buche verbunden und die Fortführung desselben, welche ohnehin den Kenntnißen der Gemeinde-Vorsteher nicht leicht anzuvertrauen seyn wird, den Gerichten übertragen, oder, wenn wenigstens das Duplicat des Gemeinde-Flur- und Orts-Lager-Buches zu den Hypotheken-Büchern verwendet und der Besitz-Titel durch beyde Bücher wechselseitig controllirt würde.

ad 2) Was in dem Hypotheken-Buche vorkommt, das kann nur alsdann Gültigkeit haben, wenn es sich auf eine gerichtliche Urkunde gründet. Wird die Form der letzteren so eingerichtet, daß sie ein fortlaufendes Hypotheken-Protokoll-Buch bildet, so entspricht dieses dem Zwecke nicht; Besitz-Titel, Lasten und Forderungen eines Grundstückes stehen zerstreut in großen Folianten, die Uebersicht ist des Nachschlagens ohngeachtet erschwert und es kommt mit dem Zwecke mehr überein, wenn für jede Grundbesitzung besondere Grund- und Hypotheken-Acten angelegt werden, in welchen fortlaufend die Besitz-Veränderungen, Lasten und Hypotheken zur Beurkundung kommen, wie dieses bereits in dem Königlich Preusischen Staate schon längst eingeführt ist.

Zwanzigster Wunsch.
(ad II. B. 3.)

Die Aufhebung des Consens-Wesens, und die Befriedigung der Hypotheken nebst Zinsen nach dem Alter betr.

Das Consens-Wesen ist da, wo es besteht, ein wahres Unglück der Unterthanen. Wegen der Vorliebe, die manche vielleicht für dieses Institut hegen, sey diese Behauptung nicht blos gesagt, sondern, wie folgt, bewiesen und in einer Vergleichung mit blosen, jedoch pünctlichen Hypotheken an das Licht gestellt.

1.) Ein Consens ist nichts anderes, als diejenige besondere Hypothek auf ein Lehen-Gut oder Stück, welche

a) mehr als $\frac{1}{3}$ des Unterpfandes nicht belastet und dieses durch die anzuführende Taxe nachweißt,

b) von dem Lehenherrn nur auf die bestimmte Zeit von 3 bis 6 Jahren genehmigt, für die Folge bey Strafe der Ungültigkeit erneuert, somit noch im Laufe ist, und

c) bey Concursen den Vorzug hat, daß sie jure separationis d. h. außer den Classen des Concurses mit zweyjährigen und den weiterslaufenden Zinnsen, dann auch den früheren sofern sie eingeklagt waren, befriedigt wird.

Schon hieraus geht hervor, daß die Erlangung und allmählige Erneuerung der Consense Formalitäten nach sich zieht, die dem Schuldner vergebliche

Mühe verursachten und bei dem Kapitalisten einen förmlichen Erneuerungs- oder Renovatur-Calender erheischt, wenn er die Erneuerungs-Termine, die Einsendung der Consense, die Einziehung der Erneuerungs-Scheine, die Auswechselung der neuerlichen Urkunden immer gehörig im Auge behalten und nicht versäumen will.

Bestånd eine blose besondere Hypothek, die einschlüßig der vorherigen Hypotheken $\frac{1}{3}$ des Unterpfands Tax-Werthes nicht überschritte, so wäre

α) der Gläubiger der Erneuerungs-Plage überhoben und

β) der Schuldner bedürfte

aa) der lehenherrlichen Bestättigung und Erneuerung, so wie

bb) der hiefür nothwendigen Kosten nicht, die gewöhnlich von 4 zu 4 Jahren wiederkehren und einer Berücksichtigung verdienen.

Da nach der Verfassung unseres Vaterlandes, Lehenbarkeit und Gerichtsbarkeit wieder mit einander verbunden sind, so ist der Gerichts- und Lehenherr ein und dieselbe Person und er hat demnach durch die Hypotheken-Bestättigung schon als Gerichtsherr confirmirt, was er als Lehen-Herr nicht mehr aufheben kann, aber auch nicht aufzuheben braucht, weil der Natur der Sache gemäß die lehenherrlichen Gefälle vor allem zu befriedigen sind und deswegen auch in den Consens-Briefen gewöhnlich vorbehalten werden.

2) Ist ein Lehenstück auf $\frac{1}{3}$tel mit Consens bela-

stet, so folgen die sogenannten Nachhypotheken. Diese werden landrechtlich nicht auf einzelne Grundstücke, sondern auf das ganze Vermögen ausgestellt.

Bisher hatten zwar die Consense einen höheren Werth, als diese Hypotheken, der Grund hievon liegt aber darinn

a) daß die Consense im Concurse mit Zinsen laufen, wogegen bey den Hypotheken mit dem 1sten Edikts-Tage die Zinsen aufhören und der Gläubiger öfters jammernd der 5, und 6 jährigen Dauer eines Concurses ohne Zinsen entgegen sehen muß;

b) daß die Lehen oder Consens-Aemter die Consens-Bücher pünktlich zu führen und dafür zu haften haben, wogegen manche Gerichte mit pünktlichen Hypotheken-Büchern, denen man trauen darf, nicht versehen sind, sich gewöhnlich mit der Clausel helfen

„Beschluß. Diese Hypothek sey auf „Gefahr des Gläubigers zu bestät-„tigen"

und dadurch das Mißtrauen und den Unwerth ihrer Hypotheken eigenhändig und gerichtlich beglaubigen.

Proben hievon können vorgezeigt werden.

Wird das Hypotheken-Wesen der Verheißung gemäß allgemein eingeführt, bestehen glaubwürdige Bücher, erhalten die Hypotheken keine Clausel der Selbstverrichtung und wird ihnen wenigstens, so lange sie nur $\frac{1}{3}$ des Unterpfands-Werthes belasten

und die bisherigen Consense vertreten, das Recht des Zinsen=Laufes gestattet, so ist gewiß der Wunsch nach den lästigen Consensen auf der Stelle erloschen.

3) Die Consense schränken des Schuldners Credit auf $\frac{1}{3}$tel des Grund Vermögens ein und es sind die übrigen $\frac{2}{3}$ desselben wahrhaft herabgewürdigt,

a) weil sie blos Hypotheken zulassen bey denen ein mehrjähriger Zins=Verlust befürchtet werden kann,

b) weil die Consens=Schultheisen zur Erhöhung des ersten $\frac{1}{3}$ oder des Consens=Credites gewöhnlich die Taxe überspannen, dadurch aber auch die übrigen $\frac{2}{3}$ nur noch mehr herabsetzen.

Von ein und demselben Grundstück einen Steuer=Taxwerth, einen Handlohns=Taxwerth, einen Consens=Taxwerth und einen Kaufs=Werth in manchmal sehr verschiedenen Größen zu erblicken, konnte deswegen bisher nicht befremden. Aus diesen Gründen ist der Güter=Besitzer der Consens Gegend in mißlichen Umständen, wenn er einmal $\frac{1}{3}$ seiner Güter mit Consensen belastet hat. Auf die übrigen $\frac{2}{3}$ borgt der gewöhnliche Kapitalist nicht, und es müssen nur solche Personen helfen, welche die Gefahr der öfters in sich selbst verrichteten Hypotheken auf sich nehmen und den mehr erwähnten Zins=Verlust wagen. Eine Folge davon ist ein auf irgend eine Art verschleierter erhöhter Zins, und der

Vorbehalt, daß der Hypotheken-Gläubiger nun von einem Jahre zu dem andern borgt, wodurch der Schuldner zu Grunde geht. Man denke sich einen begüterten Landmann von 30,000 fl. Grund-Vermögen der dieses seinen 3 Kindern hinterläßt. Jedes erbt 10,000 fl. — der jüngste Sohn nimmt das Gut an und muß seinen 2 Geschwistern 20,000 fl. hinauszahlen. Kraft seines Vermögens bekommt er auf den gewöhnlichem Consens-Wege nur 10,000 fl. geborgt und hinsichtlich der übrigen 10,000 fl. muß er den Hypotheken-Weg einschlagen oder blosen Personal-Credit suchen. Von Jahr zu Jahr nimmt sein Credit ab, dieses erhöht die Last der Zinsen, Provisionen und Unkosten und er kommt täglich dem Concurse näher.

Bestehen aber keine Consense, haben alle Hypotheken nach dem Alter das Recht des Zins-Laufes, so können die zweiten 10,000 fl. mit derselben Sicherheit und mit demselben Vortheil gesucht und dargeliehen werden, wie die ersten 10,000 fl. Die Consens-Erneuerungs-Gebühren sind von Zeit zu Zeit erspart, die Hypotheken bleiben in ihrem Zustande, das Hauswesen geht ohne Plage und Darley-Kosten seinen ruhigen Gang fort und der Unterthan ist gerettet, der außerdem seinen Untergange sich nähern mußte.

Traurige und häufige Erfahrungen könnten hier actenmäßig vorgelegt werden.

4) Hat nun vollends ein Schuldner Güter, die mehreren Lehen-Aemtern zugehören, wie dieses wegen der häufigen adelichen Lehen nicht selten ist; so steht seine Sache noch schlimmer.

Jedes Lehenamt gibt den Consens nur auf sein Lehen, der Schuldner kann seine Güter nicht zusammenwirken lassen und er muß sein Vermögen zersplittern, wogegen dieses bey einem blosen pünctlichen Hypotheken-Wesen nicht zum Vorschein kommen würde.

5) Besteht das Consens-Wesen fort; so müßen die älteren Hypotheken und ein neuer Consens stets in Collision bleiben und es machen entweder die ersteren den letzteren unmöglich, oder der Letztere die ersteren ungültig und schwankend. Nur ein nach gleichen Grundsätzen von dem Flur-Gerichte zu führendes Hypotheken-Buch, welches dem Lehenherrn seine Gefälle jederzeit vorbehält und dem Gläubiger durch Vorlage des Hypotheken-Buches, in welches sie vor allem aufgenommen sind, bekannt macht, übrigens aber auf dem Lehens-Verband eine weitere Rücksicht nicht zu nehmen hat, ist zu wünschen und vermag den Credit der Unterthanen vorzüglich an denjenigen Orten zu heben, wo bisher das leibliche Consenswesen ihn schwächen mußte.

Ein undzwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 3.)

Die Beseitung der Vertrags-Verlautbarungen von ungeübten Praktikanten oder blosen Scribenten durch Procuratoren.

Die Sicherheit des Eigenthums hängt größtentheils von dem Vertrage ab, auf welchem der Erwerbs-Titel beruht. Wie derselbe abgeschlossen werden muß, darüber sind die meisten Unterthanen nicht belehrt und unbewußt, daß auf manche Fassung und Stellung der Worte so viel ankommt, unterwerfen sich dieselben nicht selten dem Zufalle, welcher die Feder führt. Das Resultat zu beurtheilen, mehrere vielleicht schriftlich begründete Prozesse im Voraus einzusehen, sind die wenigsten fähig und den Glauben, daß alles fest begründet sey, muß so oft erst das richterliche Urtheil berichtigen, welches mit aller Feinheit, Form und Gehalt des Vertrages prüft.

Darf nun noch erwähnt werden, daß in so vielen Gerichten die Aufnahme der Verträge oder die Begründung des Mein und Dein nicht selten blosen Scribenten oder ungeübten Practikanten überlassen ist, welche unter der Firma:

„Praesentes der Königliche Landrichter N. N.“ das Protokoll führen und zuletzt unterschreiben lassen; so liegt gewiß der Wunsch nicht ferne,

es möge für den Fall, als der Gerichts-Vorstand

und dessen Assessoren zu diesem wichtigen Geschäfte keine Zeit über haben, wenigstens ein Vertrags-Procurator für die Parteien bestehen und für die pünctliche und rechtliche Fassung der Vertrags-Verlautbarungen haften.

Zwey und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 3.)

Die zu erhöhende Feierlichkeit der Eide betr.

Wichtig, äusserst wichtig für die Sicherheit des Eigenthums sind die Eide. Sie als letztes Beweismittel entscheiden über das Mein und Dein, über Person, Ehre und guten Namen.

Sollen sie ihrem Zwecke entsprechen, so muß Heiligkeit in der Form den Gehalt bekräftigen und es werden mehrere Richter den Wunsch theilen,

daß zu der Ablegung der Eide eine Form eingeführt werde, welche deren Feierlichkeit erhebt und eben dadurch ihren Werth erhöht.

Die nöthigen Vorbereitungen hiezu von den Geistlichen, ein besonders hiezu vorgerichtetes anständiges Zimmer, religiöse Feierlichkeit, dann Würde und Oeffentlichkeit in der Abnahme verbunden mit den Gebräuchen, welche die Religion des Schwörenden mit sich bringt, möchte der Sache mehr entsprechen, als der Schwur in einem Geschäftszimmer in welchem vielleicht zugleich andere Parteien verhandeln

und dem Schwörenden nicht einmal das gehörige Selbstbewußtseyn lassen.

Drei und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 7.)

Die Haupthindernisse des National-Wohlstandes ins Besondere.

1) Den Mangel einer Wetterschadens-Versicherung betr.

Der größte Theil der Landbebauer oder Bauern sieht in seinem Grundeigenthum sein ganzes Vermögen und in dessen Früchten seinen Lebens-Unterhalt. Werden ein oder mehrere Jahrgänge derselben ein Raub der unüberwindlichen Natur; so fehlen Lebens-Unterhalt für das laufende und Saamen für das folgende Jahr, der Ersatz kann nur von dem Verlags Kapitale selbst durch Schulden oder theilweise Veräußerung genommen werden und es erzeugt jeder Wetter-Schaden gewöhnlich bleibende Uebel und den allmähligen Ruin der Verunglückten.

Väterlich hat unser gerechtester König gegen den Raub des Feuers durch eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt gesorgt, möge sich derselben zur Seite stellen

eine Wetter-Schadens-Versicherung und durch einen kaum fühlbaren Beyschlag zu ½ bis 1 kr. vom Grundsteuer-Gulden dem Staate ein Mittel an die Hand geben, durch welches er im Durch-

schnitte so viele verunglückte Bauern und Pächter vor dem Ruin wenigstens einer fühlbaren Stöhrung ihres Hauswesens retten könnte, ohne neue Verwaltungs-Kosten bestreiten zu müssen.

Vier und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 7.)

2. Den Mangel einer Viehfalls-Versicherung betr.

Viehzucht und Viehstand im Staate sind wichtiger, als mancher glaubt. Hierinn liegt die Kraft, welche das Land bestellt, die Kraft, welche die Blüthe der Früchte erhebt, die Kraft, welche den Transport befördert, die Hauptkraft, welche den Krieg unterstützt, ein vorzügliches Lebens-Mittel für die ganze Nation, ja öfters die Haupt-Nahrungs-Quelle der ärmeren Classe, welche in der Milch die Zierde ihrer ganzen Tafel und in dem Schmalz ihre Haupt-Finanz-Quelle suchen muß.

Viehseuchen und Viehfall aus öfters unerklärbaren Gründen rauben gewöhnlich dem Unternehmer sein laufendes Verlags-Kapital und vernichten mehr oder weniger die oben erwähnten Vortheile. Der arme Taglöhner sieht oft in seiner Kuh das Resultat seines mehrjährigen Schweißes; entreißt die Natur ihm dieses Rittergut; so muß er mit seiner Familie Jahre lang darben und es wissen die gewöhnlichen Kunstgriffe der jüdischen Viehhändler es nicht selten

dahin zu bringen, daß sein Schatz sobald sich nicht wieder ersetzt.

Wie leicht könnte diesem Unglücke gesteuert werden, wenn ein mit der Viehsteuer zu erhebender Beyschlag von 1 bis 2 kr. vom Steuer-Gulden dem Staate ein Mittel lieferte, welches als

Viehfalls-Versicherung

ohne neue Verwaltungs-Kosten im Durchschnitte jene Uebel decken, wenigstens beträchtlich lindern würde.

Fünf und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 7.)

3. Der Mangel eines Gesetzes zur Einschränkung des Wuchers im Viehhandel.

Das laufende Verlags-Kapital sieht der Landmann größtentheils in seinem Vieh, drückt ihn die Noth, so greift er zuerst dieses an mit dem Troste, daß er im nächsten Frühjahre Behufs der Bauerey dasselbe einstweilen borgen und dann wieder nachziehen könne.

Das Borgen hat nun den Nachtheil, daß er in der Noth sein Feld bestellen zu müssen, dem Viehhändler sich in die Hände zu werfen und nicht selten um 10 und 20 Prozente theuerer zu kaufen genöthigt ist. Hiermit hat jedoch das Uebel seine Grenzen noch nicht erreicht. Der Viehhändler borgt nur so lange, bis das Feld bestellt ist, und behält

sich das Eigenthum vor. Im Herbste dringt er auf Zahlung, oder Ueberlassung des Unterpfandes und Ersetzung des Schadens. Der Bauer weiß sich nicht zu helfen, der Schadens-Ersatz ist aus einer andern Quelle nicht leicht zu schöpfen, mit dem Viehhändler darf er es nicht verderben, um im nächsten Jahre bei ihm wieder die Möglichkeit zur Bestellung des Feld-Baues suchen zu dürfen, er behält also das magere Vieh noch einige Zeit, macht es fett und theilt dann mit dem Viehhändler den halben Gewinn. Gewöhnlich zehrt nun der zu theuere Kaufschilling den Vortheil der Mastung auf und es bleibt wenig über, nicht selten fehlen vielmehr noch einige Thaler. Im nächsten Jahre nöthigt ihn der alte Rest und eine unterdessen eingeleitete Klage, seinen vorigen Viehhändler wieder zu suchen, das Ganze wiederhohlt sich und damit nun der Viehhändler seinen Rest gedeckt sieht, so muß auch das übrige Vieh vollends verpfändet und auch mit diesem auf gleiche Art verfahren werden.

Ist nun alles alte Vieh in den Händen des Viehhändlers, so wird die neueste natürliche Erzeugung oder das junge Vieh hergenommen. Da dieses nicht viel werth ist: so macht der Viehhändler auf dasselbe einen Gesellschafts-Vertrag in der Art, daß er den ganzen Kaufschilling in einem natürlich geringen Maaße erlegt oder borgt, worauf sodann der Bauer die Kälber groß ziehen und nach 3 oder 4 Jahren mit dem Viehhändler den Gewinn des großen Viehes theilen muß.

Himmelschreiend sieht man auf diese Art öfters die ganze Viehzucht und alle Mastung in den Händen der Viehhändler und es gibt Orte, in denen die Viehheerde größtentheils den gewöhnlich jüdischen Viehhändlern gehört.

Mögte ein Gesetz gebieten

daß alle Gesellschafts-Verträge über den gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust der Viehhändler und Vieh-Besitzer über das von den letzteren groß zu ziehende, zu fütternde, oder zu mästende Vieh für die Zukunft nicht mehr abgeschlossen und vollzogen werden dürfen.

Selbst die Einschränkung des Vieh-Verkaufes auf Borg sollte nicht mehr bestehen, es wird indessen diese so lange nicht angeordnet werden können, als nicht Distrikts- oder Kreis-Nothleih-Bänke die nöthige Unterstützung leisten.

Sechs und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 7.)

4) Den Mangel der Provinzial-Nothleih-Anstalten oder Gesellschaften.

Für Kaufleute und Unternehmer größerer Geschäfte ist durch die gewöhnlichen Leihbänke und der eingeräumten Wechselfähigkeit gesorgt.

Wo aber soll der Bauer und überhaupt der nicht Wechselfähige hin, wenn er plötzlich 5, 10 oder 20 fl. — oder ein Stück Vieh braucht? Soll er deshalb alle-

mal die Formalitäten des Consenses Wesens durchwandern, oder erst auf einen 30tägigen Termin zu einer Hypotheken-Ausfertigung warten, und, wenn Gänge und Kosten, Mühe und Plage ihm diese verschaft haben, wo erhält er schleunigst das Geld, um eine Exekution, oder einen Wartbothen von dem Halse zu bringen?

Geld muß er haben und Niemand hilft, er fleht sein Amt, somit den Staat an, aber es fehlt das Institut. Was bleibt ihn über, als sich in die Hände der Juden zu werfen, und was kommt heraus, gewöhnlich eine Verschleuderung des Viehes, oder dessen Veräußerung auf halben Gewinn, oder ein gegen andere Pfänder contrahirter wucherischer Zins der nach Wochen berechnet gering scheint, das Jahr hindurch aber fürchterliche Beträge ausmacht.

Diesem Uebelstande und seinen wichtigen Folgen ist nur durch die Erfüllung des Wunsches abzuhelfen:

es möge in jedem Kreise eine Provinzial-Nothleih-Anstalt errichtet werden.

Am zweckmäßigsten könnte der Staat mit seiner Gesammtkraft das Ganze unternehmen, im äußersten Falle würden jedoch auch begüterte Privat-Gesellschaften durch sogenannte Actien zu helfen im Stande seyn, wenn der Staat seinen Beystand, vorzüglich die nöthige pünctliche Justiz zu Theil werden ließ.

Die Grund-Linien zur Einrichtung des Ganzen, sofern es der Staat unternähme, würden sich in folgendem aussprechen:

1.) Jeder Kreis hat seine eigene Nothleih-Anstalt und es ist die Verbindung zu einer Einheit im Königreiche deswegen nicht gewählt, um eine Vermischung der Nationalleih-Anstalt mit der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaße nicht zu veranlaßen;

2.) Die Kreis-Kaße verzweigt sich nach den einzelnen Landgerichten, und es befindet sich in jedem Landgerichte eine besondere Kaße, die jedoch von der Kreis-Kaße und hierdurch von den übrigen Landgerichten des Kreises Vorschüsse erhalten kann;

3.) Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern und unter ihnen die Landgerichte führen die Verwaltung und Verrechnung und es haftet der Staat für die Verwaltungs-Defecte dieser seiner Aemter;

4.) Um den ersten Grund zur Vorleih-Kaße zu legen, wird ein Kapital bei den Stiftungen, Vormundschaften, oder anderen Kapitalisten gegen einjährige Aufkündigung und einen möglichst geringen Zins genommen. Hiezu fließen dann alle weiteren auf gleiche Art zu errichtenden freiwilligen Anlehen und es wird an diesen nicht fehlen, wenn Pünctlichkeit die Anstalt bezeichnet und die Gerichte ihre Kapitalisten hierdurch aufzumuntern wissen.

5.) Da, wie sich weiter unten ergeben wird, weder aus der Verwaltung, noch aus dem Hinleihen ein

Nachtheil für die Kaße entstehen kann; so bedarf dieselbe keiner Gewährschaft; damit jedoch der Credit derselben noch mehr sich erhöht; so haftet das Grund-Vermögen des Kreises und eine auf dasselbe zu machende Umlage dem Gläubiger als Hypothek.

6) Die Grundbesitzer des Kreises haben nicht eher etwas zu befürchten, als bis der Staat so verschuldet würde, daß er die Defecte der verwaltenden Stellen nicht mehr ersetzen könnte, und für diesen Fall wird den Grundbesitzern erlaubt, die Umlage unter Nr. 5. alljährlich mit $\frac{1}{3}$ an ihrer Grundsteuer abzuziehen.

7.) Jeder Gläubiger gegen die Leih-Anstalt ist demnach vollkommen gesichert, er kann seine Zinsen pünktlich bey dem Landgerichte ohne Formalitäten und Stempel erheben und nach vorausgegangener einjähriger Aufkündigung selbst das Kapital zurückfordern.

8) Eine hinreichende, jedoch nicht mühsame Controlle in den Kaßewesen einzuführen, muß

a) der Kreis-Kaßier alle Schuldscheine unterfertigen und binnen 4 Wochen deren Betrag und Tag mit dem Wohnorte und den Namens Anfangs-Buchstaben des Gläubigers in dem Kreis-Intelligenz-Blatt anzeigen;

b) Jeder Gläubiger hat bey dem Verluste seiner Forderung binnen 3 Monaten hierüber zu wachen und den Säumungsfalle in dem Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

c) Es besteht ein Ausschuß aus den Landtags-Abgeordneten des Kreises, welcher Ende des Jahres die Anzeigen ad b zusammenstellt und hiermit die Uebersicht der landgerichtlichen jährlichen Kaße-Abschlüße und Zusammenstellungen vergleicht.

d) Jedes Landgericht kann Kapitals-Anerbietungen aufnehmen und den Schuldschein entwerfen, derselbe hat aber so lange keine Gültigkeit bis er vom Kreis-Kaßier unterfertigt und der Landgerichts-Kaße zur Last geschrieben ist. Zu seiner endlichen Bestättigung gehört die Form ad b.

e) Die Zurückforderung der Kapitalien geschieht bey den Landgerichten, welches die Forderungen nach ihrer Vorstellung befriedigt, oder die Unmöglichkeit der Kreis-Kaße meldet.

f) Keine Verhandlung erfolgt protocollarisch, blos durch Buchführung und deren Auszüge wird alles beurkundet.

g) Die Landgerichte legen alle Monate Kaßen-Uebersichten vor und die Kreis-Kaße läßt hiernach die nöthigen Vorschüsse, Unterstützungen und Einschreitungen eintreten.

9.) Will nun ein Nothleidender von der Nothleih-Anstalt Gebrauch machen, so läßt er sich bey seinem Landgerichte hiezu ein Credit-Conto eröffnen, welches jedoch mehr als ein Drittheil seines schuldenfreyen Güterwerths niemals betragen darf. Da die Landgerichte das Hypotheken-Wesen führen, so können und haben sie für die Richtigkeit des Credits-Conto zu haften und so-

bald dieses eröffnet ist, dasselbe in dem Hypotheken-Buche vorzumerken.

Eben deswegen mögen bei jedem Landgerichte blos die Hypothekenpflichtigen desselben ein Credit-Conto erhalten; es ist jedoch dem Patrimonialgerichten erlaubt, sich anzuschließen, wenn der Gutsherr deren Handlungen zu vertretten sich besonders verpflichtet.

10.) Sobald dem Gerichts-Untergebenen das Conto eröffnet ist, kann er auf einen blosen von ihm unterzeichneten und von seiner Gemeinde-Verwaltung beglaubigten Schuldschein zu jeder Zeit ein Noth-Anleihen von dem Landgerichte fordern; im Falle des Geldmangels schreibt er sein Gesuch in das Vormerkungs-Buch und er hat alsdann zu der nächsten Baarschaft die erste Anwartschaft.

11.) Die Forderung kann nie die Summa von 200 fl. übersteigen und länger als auf 3 bis 9 Monate dargeliehen werden, weil sie blos aus der drückenden Geldnoth helfen, höchstens dem Landmann zu ein Paar Ochsen zureichen, ihn von den Händen der jüdischen Viehhändler und drückenden Wucherer befreien und ihm Zeit gewähren soll, sich Rath zu schaffen.

12.) Nach Verlauf des Zahlungs-Termines wird ohne weiters Execution vollzogen.

13.) Ohne Credit-Conto kann blos gegen Mobilien, als Faustpfänder, ein Noth-Anleihen auf die Hälfte des Werths gegeben werden, wenn die

Gemeinde-Verwaltung bezeugt, daß sie das Faustpfand in Verwahrung hat und daß dessen Werth richtig angegeben sey.

Nach Verlauf des Zahlungs-Termines wird das Faustpfand gesetzlich veräußert.

14) Die Anleihen sind bis zur Zahlung mit 6 Prozent zu verzinsen und der Schuldner bekommt gegen die Zahlung seinen Schuldschein zurück.

15.) Was durch den Zins Unterschied in der Aufnahme und Ausleihung erworben wird, mag zur Bezahlung der damit beschäftigten Personen hinreichen und es wird gerne jeder Nothleidende auch noch $\frac{1}{4}$ bis 1 Prozent für die Arbeit bezahlen, wenn er ruhig zu schlafen im Stande ist und weiß, wo er schleunige Hülfe gegen drükkende Noth zu finden vermag.

Da eine Leih-Anstalt dieser Art das Hypotheken-Wesen und die vollziehende Gewalt gegen ihre Schuldner in Handen hat, so kann sie weder gefährdet, noch aufgehalten seyn und es muß ihr Credit werden, um so mehr, wenn die Gerichte guten Willen zeigen, die Kapitalisten durch Pünktlichkeit zutraulich machen, und ihren nothleidenden Untergebenen zu helfen wünschen.

Sieben und zwanzigster Wunsch.
(ad II. B. 7.)

5.) Die noch in verschiedener Hinsicht eingeschränkte Gewerbs-Freiheit betr.

Nicht die Menge der Produkte macht den Gewerb mann reich;

a) eine Grundbedingung ist, die Möglichkeit einen Markt finden zu können, der Absatz gewährt, und

b) von der größten Wichtigkeit ist die Freiheit, den Erzeugnissen den höchsten innern Werth geben und auf dem besten Markt den höchsten Preis erzielen zu dürfen.

Erst diese Erfordernisse verzinsen das Verlags-Kapital, bezahlen die Mühe, muntern zu höherer Cultur und Kunstfleiß auf und geben dem Schweiße des Arbeiters den Trost, daß er mittelst desselben auch für sein Alter und für seine Familie sorgen und überhaupt noch einen weiteren Zweck, als den, sein Leben zu fristen, erreichen könne.

Sind diese Grundgesetze des Gewerbs-Betriebes gestört, so werden Bauer und Handwerksmann verdrießlich, ihrer Arbeit entgeht der Kunstfleiß, es wird blos zur Fristung des Lebens gearbeitet und es fällt gerade derjenige Ueberschuß hinweg, der Reichthum und Wohlstand des Volkes erzeugt und hiermit den Staat in jeder Ausführung kräftig und mächtig erhält.

Die erste Grundbedingung oder der Absatz erhöht

sich durch die zweite oder die Gewerbs-Freiheit, ins Besondere

α) durch die Handwerksleute im Innlande, welche den Producten des Inn- und Auslandes einen höheren Werth geben und sich dafür vom Auslande bezahlen lassen, somit dem Staate reinen Gewinn liefern,

β) durch die Ausfuhr in das Ausland.

In wiefern mit diesen beyden Grundpfeilern des allgemeinen Wohlstandes die vaterländische Mauthordnung im Einklange steht, dieses wird eine erwünschte Prüfung näher beleuchten. Möchten die Ausfuhr-Zölle bey ruhigen und nicht durch innern Mangel bezeichneten Perioden sich in Belohnung verwandeln und die Einfuhr-Zölle nur zum Theil zur Beförderung der inländischen Fabriken beytragen und es dahin bringen, daß Baierns Handwerker und Manufactualisten alle im Innlande wohnen.

Acht und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 8.)

6.) Die Staats-Lotterie betr.

Welche Wirkung eine Staats-Lotterie auf die Sittlichkeit, die häusliche Ruhe und den Wohlstand vieler Bürger hat, dieses bedarf keiner Erläuterung mehr. Träumereien, Aberglauben, Unruhen in den Familien, Zerrüttung des Hauswesens sind bekannte Folgen der eigentlichen Spieler.

Zwar gewährt dieses Institut der Staats-Kasse

eine beträchtliche Baarschaft und es wird in ihm gleichsam eine freiwillige Anlage erkannt; wenn aber die Nachtheile desselben erwogen werden und zur Berücksichtigung kommt, welcher große Theil dieser Anlage wieder in den Händen der Collecteurs, Inspectoren und Directoren bleibt; so möchte wohl der Staat um die Aufhebung dieser Einrichtung anzuflehen seyn.

Neun und zwanzigster Wunsch.

(ad II. B. 8.)

Den Staats-Haushalt betr.

Mitbürger! wenn wir die vielen und mannigfaltigen Forderungen, welche man an den Staat macht, in Erwägung ziehen, wenn wir berücksichtigen, mit welchen Anstrengungen der sorgfältige Vater unsere Selbstständigkeit erkämpfen und erhalten mußte, wenn wir bedenken, mit welchen Aufopferungen manche vaterländische Einrichtungen von Grund aus geschaffen, oder doch wenigstens durch einen zweckmäßigen Diener und Mittel verbessert werden mußten, um den Staat auf einen Standpunct zu bringen, in welchem für die meisten Zwecke väterlich und in einem hohen Grade gesorgt ist, so dürfen wir uns gewiß nicht wundern, wenn wir das Resultat hievon in unserem Staatshaushalt erblicken.

Noch fühlen wir jedoch manches weit nachtheiligere Loos unserer Nachbarn nicht; Fenster-, Thüren-, Mobiliar- und verschiedene andere ungeeignete

Steuern sind den alten Baiern unbekannt; wir haben kein förmliches Papier-Geld; unsere Staatsschulden brauchen nicht durch Willkühr auf einen Theil herabgesetzt und gegen Einlösungs-Scheine vertauscht zu werden; Besoldungen, Pensionen und Passiv-Zinsen werden pünktlich bezahlt und wir bedürfen nicht der größten Anstrengung, um uns mit einem Schlage schuldenfrey zu machen; die bisherige Jahressteuer 12 bis 13 Mal genommen und es wären alle Wunden der Vorzeit geheilt.

Da indessen unser gerechtester König auch nicht einmal diese Anstrengung haben will, so wird es uns erlaubt seyn, zur Erleichterung des Staatshaushaltes folgende Wünsche an den Tag zu legen:

A) Es werde durch Zusammenziehung und Vereinfachung der Geschäfte eine zweckmäßige Minderung der Dienerschaft und des für dieselben nöthigen Besoldungs-Bedarfes bewirkt. Dieses könnte auf folgende Art geschehen:

1.) durch Aufhebung des ganzen Aufschlags-Personale und Verbindung des Aufschlags-Wesens mit den Königlichen Rentämtern, welches keiner Schwierigkeit unterliegt, wenn den Rent-Aemtern einige Soldaten zur Exekution beistehen und die Rentamtsdiener zugleich die Aufschlags-Controlle der bisherigen Unteraufschläger vollziehen;

2) durch Aufhebung des ganzen Siegelamts-Personale und Erhebung der Siegelgefälle in folgenden Formen:

a) Jede unmittelbare Gerichts- Polizei- und Lehens-Behörde setzt den Taxen zugleich den Stempel bey und erhebt ihn mit diesen für das Königliche Aerar;

b) die mittelbaren Aemter thun dasselbe und liefern quartaliter Statt der besonderen Verzeichnisse Behufs der Siegelung sogleich die Stempel-Beträge auf den Grund der treffenden Verzeichnisse an die Königl. Rentämter ab;

c) alle Kaßen ziehen von den Besoldungen, Pensionen und anderen Auszahlungen sogleich den Stempel-Betrag ab und bringen ihn als Königl. Rentämter wieder in Einnahme, oder liefern ihn auf den Grund von Verzeichnissen dahin ab. Hierdurch würden zugleich alljährlich viele Hundert Riße Papier erspart, da alsdann nicht mehr jede besondere Urkunde, Quittung und dergl. auf einen besonderen Bogen Papier ausgefertigt zu werden brauchte, zu der öfters nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen nothwendig wäre;

3) Durch Auflösung der Mauth-Aemter und Verbindung der Mauthgeschäfte mit den treffenden Königlichen Rentämtern;

4) Durch Auflösung der Steuer-Kataster-Commission und Verbindung der Geschäfte derselben mit den treffenden Finanz-Stellen;

5) durch Auflösung der Gensdarmerie, deren Dienst von auserwählten Linien-Truppen versehen werden könnte;

6) durch Minderung der Landrichters-Besoldung von 5, 4 und 3000 fl. auf 2000 fl. reines Ein-

kommen, auf die Art, daß die Sportel-Tantieme nach Abstufungen auf $\frac{3}{15}$ bis $\frac{1}{15}$ sich verminderten;

7.) durch Minderung der Rentamten-Besoldungen auf 1800 bis 2000 fl. reines Einkommen mittelst Abstufungen in den Brutto-Prozenten;

8) durch diejenigen Minderungen, welche sich aus der speciellen Einsicht des Finanz-Etats im Hinblick auf die Staats-Einnahme allenfalls noch weiters ergeben.

B) Es werde jeder Pensionist, welcher nicht ganz unfähig ist, in irgend einem ihm angemessenen, Geschäfts-Zweige, wenigstens in einem Bureau verwendet und dadurch eine Ersparung mehrerer Diener und ihrer Besoldungen erzweckt.

C) Es werde das stehende Heer allmählig auf eine dem Friedenszustande und der Staats-Einnahme entsprechende Anzahl vermindert und eine unbesoldete Reserv-Abtheilung alljährlich blos ein oder etliche Male zur Uebung einberufen.

D) Es werde die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission aufgelößt und deren Gehalt eingezogen; alle Gefälle fließen regelmäßig zu den treffenden Aemtern; die Contrahirung neuer Staats-Schulden und Fertigung neuer Staats-Papiere höre gleich den Gewinnsten bey dem Lotterie-Anlehen auf; jedem Kreis werden nach dem Verhältniß der Häuser-Grund-Dominikal- und Gewerbsteuer die ihn treffende Schulden-Summa zur Vertretung und Verwaltung zugetheilt, dieser vertheile sie weiters

unter die treffenden Landgerichte und Gemeinden und jeder Gemeinde sey es überlassen, über den ihr zukommenden Antheil den ihren Verhältnissen angemessenen Schulden-Tilgungs-Plan zu entwerfen, oder, was am zweckmäßigsten wäre, die Schulden auf die einzelnen Steuerpflichtigen auszutheilen. Den Gläubigern hafte bis zur Abzahlung jeder Kreis für die richtige Zinnszahlung mit der Hälfte der Häuser-Grund-Dominikal- und Gewerb-Steuer derjenigen Gemeinden, welche ihren Antheil noch nicht abgetragen haben.

Die andere Hälfte dieser Steuern verbleibe auf 20 Jahre den Gemeinden und ihren Gliedern für die Uebernahme ihres Schuldenantheiles mit der Verbindlichkeit, daß alljährlich $\frac{1}{20}$. abgetragen werden müsse und es wäre die größte Last der Staatsregierung in einer Form — der Form der Steuerminderung oder Freiheit ein Ende gemacht, welche der Bürger allen andern vorzieht und welche viele Verwaltungs-Kosten ersparen könnte.

Sollte man diesen Vorschlag hinsichtlich der ganzen Staats-Schuld zu hart finden, so mag wenigstens auf gleiche Art die Hälfte oder $\frac{1}{3}$ der ganzen Staatsschuld auf die Kreise, Landgerichte und Gemeinden vertheilt und ein Theil der Steuern hiefür nachgelassen, oder zur Tilgung verwendet werden, damit die Passiv-Zinse sich mindern und die endliche Tilgung möglich werde.

Baiern! nicht unser Landesvater ist etwas schuldig, die Last ruht unwiderruflich auf uns und

unseren Nachkommen. Gehen wir früher oder später an das Werk, einmal müssen wir haften. Zögern wir, so kosten die künstlichen Einrichtungen des Schulden-Tilgungs-Wesens durch Besoldungen, Pensionen, Bureau-Erfordernisse, Lotterie-Gewinnste und dergl. von Zeit zu Zeit neue vergebliche Ausgaben, und es bleiben die Passivzinsen das nagende Uebel jedes Hauswesens. Gehen wir aber frisch an das Werk, ergreifen wir den Schaden in seinem Grunde, nimmt jede Gemeinde ihren Antheil und wirkt mit den ihr zustehenden Mitteln, so bereiten wir wenigstens unseren Kindern ein ruhiges Leben und erwerben uns den Trost, unseren Landes-Vater eine Sorge abgenommen zu haben, die seiner Zufriedenheit und manchem heiligen Zwecke der Gesammtheit schadete. Wohlan also Baiern! das künstliche Anhäufen unserer Schulden als Staats-Schulden bestehe nicht mehr; unser Staat sey nichts mehr schuldig, uns treffe das Loos; er nehme von uns nicht mehr, als er braucht und laße uns bezahlen; jeder Kapitalist borge seiner Gemeinde zur Deckung des Staats-Schuldentilgung-Antheiles; aller Luxus mindere sich auf einige Jahre und fließe mit der einen Hälfte in die Gemeinde-Kaße, um die übernommenen Staats-Schulden zu tilgen und es wird bald besser mit uns.

Laßt uns helfen im Frieden, damit wir desto kräftiger sind im Kriege und Trotz bieten können

den Nachbarn, die ihre eigene Last scheinbar der Regierung überlaßen, um, wenn Noth eine Anstrengung erfordert, sich und die ihrigen in Verlegenheit zu sehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rösling, Johann Carl Wilhelm,

Gerechte Wünsche vieler Baiern ihren Abgeordneten des Landtages 1819 an das Herz gelegt

Erlangen 1819

Bavar. 4054,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383513-5